



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Von Lärmaktionsplänen betroffene
Gemeinden
s. Verteiler

Bearbeitet von
Stefan Dyes

E-Mail-Adresse:
Stefan.Dyes
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34 - 40500/34

Durchwahl (0511) 120-
5748

Hannover
29.08.2017

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Anlage: Muster Lärmaktionsplan

Aus Sicht der Bevölkerung ist, wie immer wieder Umfragen des Umweltbundesamtes zeigen, Lärm das drängendste lokale Umweltproblem. Insbesondere der Straßenverkehr wird als besonders belästigender Verursacher von Umgebungslärm empfunden.

Mit der "Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12)" liegt ein europaweit einheitliches Konzept vor, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Diese Richtlinie wurde im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) national umgesetzt.

Die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe – ZUS LLG beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen und Großflughäfen in Niedersachsen. Die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen kann derzeit auf Grund fehlender Verkehrsdaten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) noch nicht abgeschlossen werden. Gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ist bereits die verzögerte Datenbereitstellung bemängelt worden.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

§ 47d BImSchG in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG verpflichtet nicht nur zur Erstellung strategischer Lärmkarten, sondern auch zur Aufstellung darauf aufbauender Lärmaktionspläne (LAP) einschließlich der Information der Öffentlichkeit.

Die EU-Kommission hat in einem Vertragsverletzungsverfahren Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie aufgefordert sicherzustellen, dass jede lärmkartierte Gemeinde einen LAP aufzustellen hat und zwar unabhängig von der Anzahl der Betroffenen. Unsere bisherige mit Schreiben vom 25.09.2013 vertretende Rechtsauslegung kann vor diesem Hintergrund nicht weiter aufrechterhalten werden. Andernfalls droht eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und in Folge daraus ggf. die Verurteilung zur Zahlung eines Zwangsgeldes oder eines Pauschalbetrages, die vermittelt über das Lastentragungsgesetz auch das Land Niedersachsen träfe.

Voruntersuchungen zeigen, dass Ihre Gemeinde voraussichtlich an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b Nr. 3 BImSchG und /oder an einem Großflughafen im Sinne des § 47b Nr. 5 BImSchG liegt. Gemäß der Zuständigkeitsregelung in Nr. 8.1.1.14 der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-Arbeitsschutz sind Sie somit verpflichtet, einen LAP zu erstellen.

Der LAP muss mindestens den Anforderungen des beiliegenden Musterlärmaktionsplanes genügen. Die Öffentlichkeit ist nach § 47d BImSchG zu Lärmaktionsplänen anzuhören. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen, und die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Für jede Phase der Beteiligung sind angemessene Fristen vorzusehen.

Eine EU-konforme Aufstellung der Pläne ist in den Fällen, in denen von der betreffenden Gemeinden keine Lärmproblematik gesehen wird, mit geringerem Aufwand möglich. Diese Entscheidung müsste lediglich in einer Kurzfassung eines LAP (s. Anlage) dokumentiert werden. Aber auch in diesem Falle bedarf einer entsprechenden Beteiligung der Öffentlichkeit und es muss erkennbar sein, dass „der Plan von der Gemeinde in irgendeiner Weise validiert/verabschiedet/unterzeichnet wurde.“

Wenn jedoch die Gemeinde eine Lärmproblematik sieht, sind Maßnahmen zur Lärmminimierung grundsätzlich vorzusehen. Zwar sind nach § 47d Abs. 1 BImSchG die Maßnahmen zur Lärmminimierung im Rahmen der LAP in Ihr Ermessen gestellt, jedoch ist Ihr Ermessen umso kleiner, umso größer der Pegel ist. Die Festlegung der Maßnahmen sollte insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder anderer Kriterien ergeben.

Maßnahmen, die nach § 47d Abs. 6 BImSchG i.V. m. § 47 Abs. 6 von anderen zuständigen Trägern öffentlicher Belange umzusetzen sind, sind unter Beteiligung der zuständigen Behörde zu planen. Einzelne Maßnahmen sind nach dem jeweiligen Fachrecht umzusetzen, so sind beispielsweise straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 45 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung dann vorzunehmen, wenn der straßenverkehrsrechtliche Lärm einen bestimmten Pegel überschreitet.

Sofern in Ihrer Gemeinde Maßnahmen vorgesehen sind erfordern die europäischen Berichtspflichten trotzdem nur die Übermittlung einer maximal 10-seitigen Zusammenfassung Ihres LAP inkl. Maßnahmen.

Sobald die aktualisierte Lärmkartierung durch die ZUS LLG abgeschlossen ist, werden die Daten im Internet unter der Adresse <http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/laerschutz/euumgebungslaerm/> veröffentlicht. Gleichzeitig werden die betroffenen Gemeinden mit einem gesonderten Erlass sowohl über die Veröffentlichung benachrichtigt und auch über die Frist zur Abgabe eines LAP informiert.

Weitere Informationen können Sie der oben genannten Internetseite des MU entnehmen.

Im Auftrage

Dr. Vogelsang 